

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 98/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Heinrich G [REDACTED] ,
M [REDACTED] straße [REDACTED] , M [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,
Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Juni 1977 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 19. Dezember 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht vermag nicht festzustellen, daß der Kläger, Sohn eines polnischen Offiziers, deshalb in Haft genommen und über Jahre hin in Konzentrationslagern festgehalten worden sei, weil man in ihm einen politischen Gegner des Nationalsozialismus gesehen habe. Maßgebend sei die Sicht des Verfolgers. Die amtlichen Haftunterlagen böten keine hinreichenden Nachweise für die Gründe des Festhaltens. Daß der Kläger den als Zeugen benannten Sz[REDACTED] vor Verfolgungsmaßnahmen aus Gründen der Rasse geschützt habe, könne unterstellt werden. Damit sei nicht gesagt, daß dies auch den Verfolgungsorganen bekannt geworden sei. Die eigenen Angaben des Klägers zu den Gründen der Verfolgung seien widersprüchlich. Alles deute darauf hin, daß er wie sein Vater, mit dem zusammen man ihn als 17jährigen festgenommen habe, aus Gründen der Nationalität inhaftiert worden sei. Es seien nicht die geringsten

BGG.

Dr. Thurner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

